

„Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Hallen-Bad der Stadt Brakel zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Präambel

Grundsätzlich ist die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des Hallen-Bades vom 20.03.2012 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen

(z. B. behördlich, normativ, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards, VIII.Schwimmbäder, Saunen, Wellnessbereiche und ähnliche Einrichtungen zur CoronaSchVO NRW in der ab 15.06.2020 gültigen Fassung) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

(1) Die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher des Hallen-Bades Brakel mit allen seiner Einrichtungen wird auf 43 begrenzt.

(2) Die maximale Anzahl der gleichzeitig im Saunabereich (Saunakabine, Ruheräume, Außen- und Sanitärbereich...) anwesenden Besucher wird auf 12 begrenzt.

Die Saunakabine wird mit mindestens 80 Grad betrieben.

(3) Die maximale Anzahl der gleichzeitig im Schwimmbecken anwesenden Besucher wird auf 28 begrenzt.

Die Startblöcke sind außer Betrieb. Geschwommen werden muss gegen den Uhrzeigersinn auf 2 Doppelbahnen – Nr. 1 +2 bzw. 3 + 4. Der Ein- beziehungsweise Ausstieg ist vor Ort am Becken gekennzeichnet.

(4) In der Cafeteria gelten gegebenenfalls eingeschränkte Öffnungszeiten. Der Betrieb erfolgt nach der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo) mit deren Anlage „I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie).

(5) Das Dampfbad, das Solarium sowie die Infrarotwärmekabine sind nicht in Betrieb.

Es werden abgeschirmter „Fön-Plätze“ angeboten.

(6) Der Whirlpool darf gleichzeitig nur von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 5 (10 Personen) muss es sich für die jeweilige Nutzung um eine bewusst gebildete und konstante Gruppe handeln.

Die maximale Anzahl der gleichzeitig im Whirlpool anwesenden Besucher wird auf 3 begrenzt.

(7) Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Hallen-Bades werden nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und durch die Stadt Brakel unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend sicher vernichtet. Jeder Besucher erhält ein „Besucheramband“ welches beim Verlassen zurückzugeben ist.

(8) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

(9) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken.

(10) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.

(11) Verlassen Sie die Schwimmbecken und den Beckenumgang nach dem Schwimmen unverzüglich.

(12) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.

(13) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(14) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus sowie mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

(2) Nach dem Betreten des Hallen-Bades muss sich jede Person die Hände waschen oder desinfizieren. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene). Nutzen Sie die Händedesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Händedesinfektion bedeutend effektiver ist als die Händewaschung.

(3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(4) Duschen Sie vor der Nutzung der Einrichtungen und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

(5) Mund-Nase-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen (z.B. in geschlossenen Räumen) getragen werden.

(6) Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien und so weiter benutzt werden.

(7) Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmmüden, Tauchringen etc.) ist unzulässig.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

(1) Auf allen Flächen (Eingangsbereich, Beckenumgang, geflieste Sitzbänke in der Schwimmbeckenhalle, ...) und in allen Räumen sind die aktuell gebotenen Abstandsregeln und so weiter (z. B. Abstand 1,5 m, Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen, ...) einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) Duschbereiche dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m genutzt werden.

(3) Toilettenbereiche dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m genutzt werden.

(4) Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden dürfen unter Wahrung des Mindestabstand von 1,50 m genutzt werden.

(5) In einigen Bereichen gibt es Zugangsbeschränkungen. Die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals sind zu beachten.

(6) Der gebotene Abstand muss selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe, sind zu vermeiden.

(7) Auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals ist zu achten.

(8) Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden. Die gesamte Breite zum Ausweichen ist zu nutzen.

(9) An Engstellen sind enge Begegnungen zu vermeiden. Es muss gewartet werden bis der Weg frei ist.

(10) Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen sind zu beachten.

(11) Zur Abdeckung der Sitzgelegenheiten ist ein eigenes Handtuch zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Hallen-Bad der Stadt Brakel zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen tritt am 21.07.2020 in Kraft.

Stadt Brakel, Der Bürgermeister, In Vertretung Peter Frischemeier

Anmerkung:

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.